 <p>STADT BIBERACH Kämmereiamt</p> <p>25. April 2012</p>		z. Bearb. U
		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A. Az.:	W. m. Vorg.	z. Kts. g. R.
FK:		b. R.

**Schlussbericht
über die Prüfung
der
Jahresrechnung 2011
der gemeinschaftlichen Kirchenpflege
Biberach**

vom 23.04.2012

Az: 095.51/892

Nummer: 48/2012

Verteiler:

- Herrn Oberbürgermeister Fettback zur Information
- Herrn Erster Bürgermeister Wersch zur Information
- Amt 20

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Jahresrechnung 2011 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 7. März 2012 vor.
- Die Frist zur Durchführung der örtlichen Prüfung von vier Monaten endet am 7. Juli 2012.
- Das Ergebnis der Schwerpunktprüfung steht der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 nicht entgegen.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2011 nicht gegeben.
- Kassenvorgänge werden durch das Rechnungsprüfungsamt begleitend im Rahmen einer fortlaufenden Kontrolle geprüft.
- Die Bücher sind ordentlich und übersichtlich geführt.
- Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt stiegen in den letzten Jahren stark auf 148.920,71 € an.
- Es wurden Einnahmereste sowie Ausgabereste in Höhe von jeweils 99.357,88 € gebildet.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnis gedeckt.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

- **Dem Gemeinderat in Stiftungssachen kann empfohlen werden, die Jahresrechnung der gemeinschaftlichen Kirchenpflege für das Haushaltsjahr 2011 festzustellen.**

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft den Jahresabschluss der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach gemäß § 111 (1) i. V. m. § 110 (1) sowie § 97 (1) und § 112 (2) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat in Stiftungssachen vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§ 111 (1) GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat in Stiftungssachen im Laufe eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95b (1) GemO).

Das Sachbuch 2011, das Hauptbuch 2011, die Rechnungen und Kontoauszüge aus dem Haushaltsjahr 2011 sowie die Verfügung über die überplanmäßigen Ausgaben 2011 der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege wurden dem RPA am 07.03.2012 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06.2012 wurde eingehalten.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der §§ 5 – 9 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfordnung – GemPro) in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Entsprechend des § 110 (1) GemO ist bei der Prüfung insbesondere darauf zu achten, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie Schulden und Rückstellungen richtig ausgewiesen wurden.

Die Kassen- und Buchungsvorgänge wurden durch das Rechnungsprüfungsamt begleitend im Rahmen einer fortlaufenden Kontrolle geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen. Rechnungskürzungen oder -erhöhungen wurden nicht festgestellt.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2011 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung des Haushaltsplanes, die Bildung von Haushalts- und Kassenresten sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen.

2.4 Schwerpunktprüfungen 2011

Im Haushaltsjahr 2011 wurden im Bereich der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach keine Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Anfang 2012 wurde der Rechnungverlauf innerhalb der gemeinschaftlichen Kirchenpflege rückwirkend für das Rechnungsjahr 2011 geprüft. Es wurde festgestellt, dass auf Grund unklarer Strukturen Rechnungen vereinzelt bis zu elf Wochen bis zu deren Bezahlung unterwegs sind.

Das Rechnungsprüfungsamt sprach eine Empfehlung aus, eindeutige Strukturen festzulegen. Des Weiteren sollte eine Vereinfachung des Rechnungverlauf angestrebt werden.

2.5 Kassenprüfungen

Die Kassenprüfung bei der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege finden im Zweijahresrhythmus statt. Im Haushaltsjahr 2011 wurde keine Kassenprüfung durchgeführt.

2.6 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt die Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach nach § 113 und § 114 GemO auch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Sie findet etwa alle fünf Jahre statt. Dabei wurde die Gemeinschaftliche Kirchenpflege bisher mit den Jahresrechnungen der Stadt geprüft.

Die letzte überörtliche Prüfung fand von Mitte November 2011 bis März 2012 statt. Sie umfasst die Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2010. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2011 lag der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt dem Rechnungsprüfungsamt noch nicht vor.

3. Haushalts- und Finanzplanung

3.1 Haushaltssatzung

Der Haushaltsbeschluss 2011 wurde am 31.01.2011 vom Gemeinderat in Stiftungssachen gefasst. Zuvor hatten sich die beiden Kirchengemeinden mit dem Entwurf einverstanden erklärt.

Am 01.02.2011 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 dem Regierungspräsidium Tübingen per Bericht angezeigt. Gemäß des § 81 (2) GemO soll die vom Gemeinderat in Stiftungssachen beschlossene Haushaltssatzung bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht ganz eingehalten. Auf eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wurde wie in den Vorjahren verzichtet, da dies bei der Haushaltssatzung der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege nicht notwendig ist. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO (Stand: 2009¹) für den Erlass der Haushaltssatzung wurden jedoch beachtet. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen per Erlass vom 02.03.2011 bestätigt.

3.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2011 nicht gegeben.

¹ Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Doppik in Kraft. Nach § 64 (2) dieser GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2016 gewährt. Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2016 ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

4. Führung der Bücher

Die Bücher sind ordentlich und übersichtlich geführt.

Die Rechnungsunterlagen werden in den Räumlichkeiten der Stadtkasse abgelegt. Bei allen Transaktionen sind die zugrundeliegenden Belege sowie Kontoauszüge vorhanden und beigelegt.

Die Einnahme- und Ausgabebelege wurden laufend durch die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamts eingesehen und zur Kenntnis genommen.

5. Jahresrechnung

5.1 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres durch den Gemeinderat in Stiftungssachen

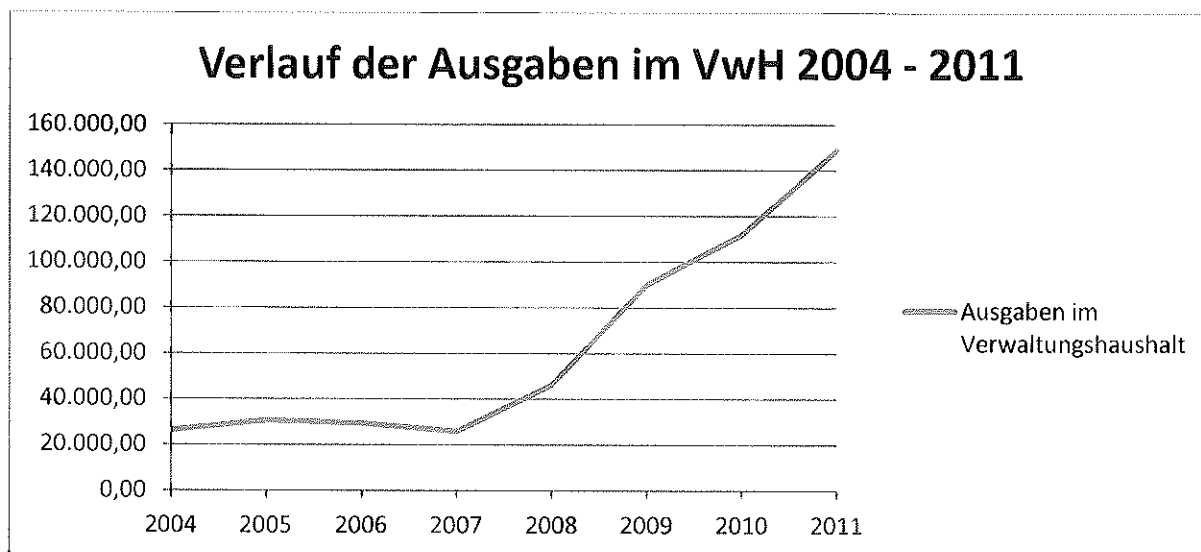
Die Jahresrechnung 2010 der gemeinschaftlichen Kirchenpflege lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 01.02.2011 vor. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit die Jahresrechnung zu prüfen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2010 ist datiert auf den 18.02.2011.

Die Jahresrechnung wurde vom Gemeinderat in Stiftungssachen am 28.03.2011 festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2011 sowie die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt.

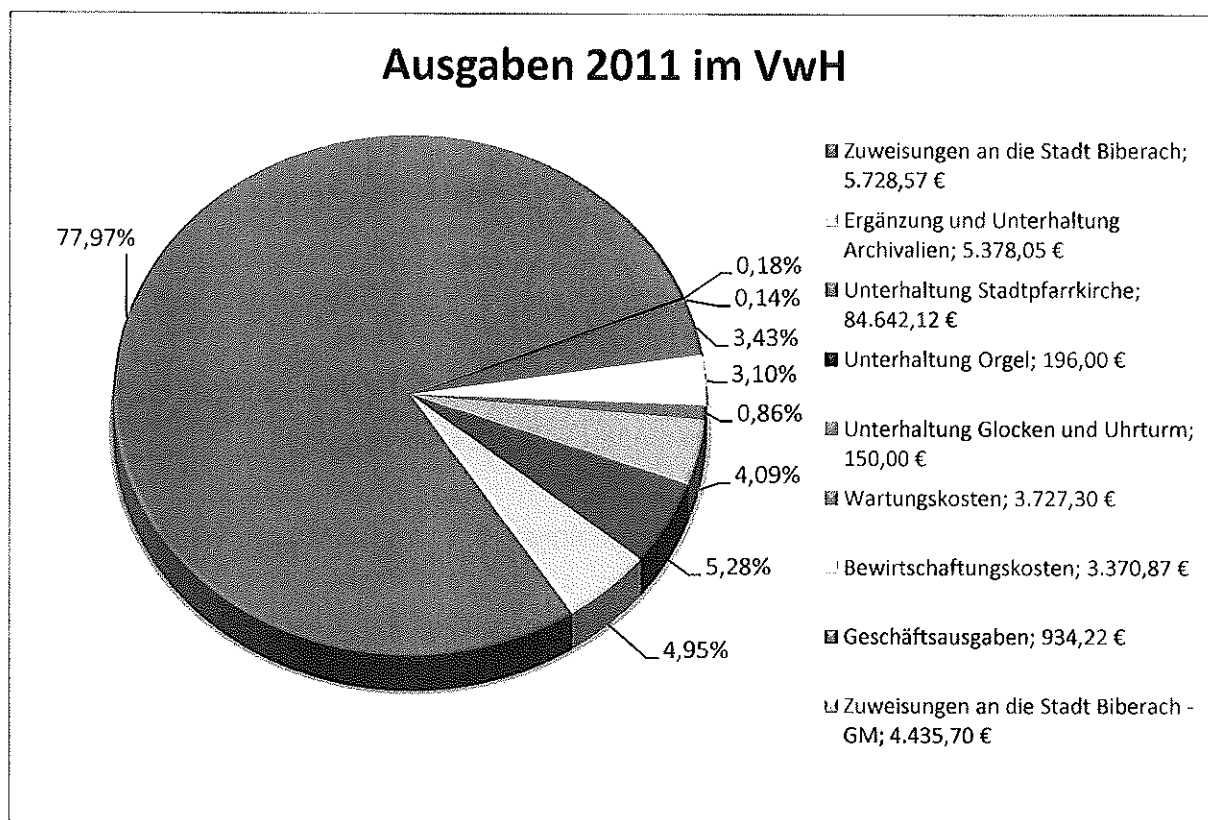
5.2 Abschlussergebnis

Die Jahresrechnung 2011 weist im Verwaltungshaushalt Ausgaben in Höhe von 148.920,71 € (Vorjahr: 111.972,52 €) aus. Zur Finanzierung der Ausgaben mussten die beiden Kirchengemeinden Umlagen von insgesamt 148.799,68 € (Vorjahr: 111.902,55 €) aufbringen. Der Restbetrag von 121,03 € wurde aus Zinserträgen (95,47 €; Vorjahr: 44,41 €) und Pachteinnahmen (25,56 €; Vorjahr: 25,56 €) finanziert.

Folgendes Diagramm illustriert den Verlauf der Ausgaben im Verwaltungshaushalt in den letzten acht Jahren.



Größere Ausgaben waren die Unterhaltung der Stadtpfarrkirche mit 84.642,12 €, die Zuweisungen an die Stadt Biberach mit 5.728,57 €, Ergänzungen und Unterhaltung von Archivalien mit 5.378,05 €, Zuweisungen an das Gebäudemanagement der Stadt Biberach mit 4.435,70 € sowie Wartungskosten in Höhe von 3.727,30 €.



Eine Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt ist nicht erfolgt.

Die Planansätze konnten größtenteils eingehalten werden. Planansätze, welche überschritten wurden, werden unter Punkt 5.6 'Über-/Außerplanmäßige Einnahmen/Ausgaben' genauer spezifiziert.

5.3 Einnahmereste

Kasseneinnahmereste (KER) sind in der Sollsparte gebuchte, aber am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen oder mit anderen Worten Zahlungsrückstände. Diese Rückstände sind im Sachbuch 2011 übersichtlich auf Seite 3a dargestellt.

KER wurden im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2011 in Höhe von 93.799,68 € (Vorjahr: 57.902,55 €) gebildet. Es handelt sich hierbei um die restlichen Umlageanteile der beiden Kirchengemeinden mit je 46.899,84 €.

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) sind im Rechnungsjahr 2011 KER in einer Gesamthöhe von 5.558,20 € (Vorjahr: 11.097,45 €) erstellt worden.

Im Verwaltungshaushalt sind nach § 41 (2) der GemHVO keine Haushaltseinnahmereste (HER) zulässig und auch nicht gebildet worden.

Im Vermögenshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2011 keine Einnahmereste gebildet.

5.4 Ausgabereste

Bei den Kassenausgaberesten (KAR) handelt es sich um Auszahlungsanordnungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind.

Im Verwaltungshaushalt wurden fielen im Haushaltsjahr 2011 wie im Vorjahr keine KAR an.

Bei den Haushaltsausgaberesten (HAR) handelt es sich um nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze, welche ins darauffolgende Jahr übertragen werden. Im Rechnungsjahr 2011 wurden im Verwaltungshaushalt insgesamt HAR in Höhe von 99.357,88 € (Vorjahr: 59.000,00 €) gebildet. Diese entstanden im Bereich der Unterhaltung der Stadtpfarrkirche.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden im Vermögenshaushalt sowie im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) keine Ausgabereste gebildet (KAR im ShV Vorjahr: 10.000,00 €).

5.5 Über-/Außerplanmäßige Einnahmen/Ausgaben

Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2011 insgesamt 3.540,84 € überplanmäßige Ausgaben an.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind entstanden bei:

Haushaltsstelle	Betrag
020.712 – Hauptverwaltung, Zuweisung an die Stadt	228,57 €
321.584 – Archiv, Ergänzung und Unterhaltung der Archivalien	2.378,05 €
370.650 – Kirchen, Geschäftsausgaben	934,22 €
	<hr/>
	3.540,84 €

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgaben ist gewährleistet durch Wenigerausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	Betrag
370.712 – Kirche, Zuweisung an die Stadt	228,57 €
321.522 – Archiv, Besondere Sachbedürfnisse	2.378,05 €
370.524 – Kirchen, Wartungskosten	934,22 €
	<hr/>
	3.540,84 €

Die überplanmäßigen Ausgaben wurden per Verfügung durch den Oberbürgermeister am 28.02.2012 genehmigt.

Im Vermögenshaushalt kam es weder zu über- noch zu außerplanmäßigen Ausgaben.

5.6 Vermögensrechnung

Die allgemeinen Rücklagen wurden während des Haushaltsjahres 2006 aufgelöst. Seit Juli 2003 ist keine Festgeldanlage mehr vorhanden.

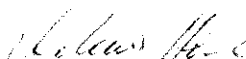
6. Prüfbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat in Stiftungssachen

Die Jahresrechnung der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach war entsprechend den Vorschriften des § 110 der Gemeindeordnung daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig ausgewiesen wurden.

Die Prüfung der Unterlagen zur Jahresrechnung 2011 ergab keine Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat in Stiftungssachen kann vorgeschlagen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 festzustellen.


Andreas Hörnle


Claudia Dobler
stv. Amtsleiterin